

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für Verkehrsanlagen

der

Gemeinde Stüsslingen

Inhalt

- Reglement**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen

erlässt, gestützt auf

§ 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹ und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (KGV)²

folgendes

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für Verkehrsanlagen

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Geltungs- und Anwendungsbereich (§§. 1-5 GBV)
- ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr dienen.
- ³ Die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden in separaten Reglementen (Wasserreglement, Abwassergebühren-Reglement) geregelt.
- § 2 Das Reglement regelt: Inhalt (§§ 2, 3 GBV)
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
 - b) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

2. Verkehrsanlagen

- § 3 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden eingeteilt in: Strassenkategorien (§39 GBV)
- a) Erschliessungsstrassen und Fusswege
 - b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen
 - c) Hauptverkehrsstrassen
- § 4 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen: Beiträge (§ 42 GBV)

¹ BGS 711.1

² BGS 711.41

- a) Erschliessungsstrassen und Fusswege 90 % der Kosten;
- b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 % der Kosten;
- c) Hauptverkehrsstrassen 50 % der Kosten

§ 5 Die Ersatzabgaben für einen oberirdischen Abstellplatz betragen Fr. 3'000.00, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 7'500.00 Ersatzabgaben (§ 43 GBV)

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente
² Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren vom 18.01.1993.

§ 7 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Inkrafttreten (§ 4 GBV)

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7.12.2004

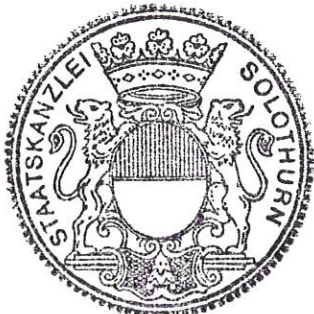
Der Gemeindepräsident
Rolf Meier



Die Gemeindeschreiberin
Elsbeth Käser



Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27.6.2005



Der Gemeindepräsident
Rolf Meier



Die Gemeindeschreiberin
Elsbeth Käser



Genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. 2005/1668 vom 16. August 2005

Staatsschreiber:

